

00.431 n Pa. Iv. Rahmengesetz für kommerziell angebotene
Risikoaktivitäten und das Bergführerwesen

Vernehmlassungsbericht

Bundesamt für Sport, 2532 Magglingen

August 2006

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage

2 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

3 Die Ergebnisse im Einzelnen

3.1 Zentrale und übergreifende Themen

3.2 Die einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

2. Abschnitt: Sorgfaltspflicht

3. Abschnitt: Bewilligung

4. Abschnitt: Kantonale Einschränkungen für den Zugang zu bestimmten Gebieten

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

6. Abschnitt: Unterstützung juristischer Personen des Privatrechts

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Anhang

1 Ausgangslage

Mit der Entwicklung von Sportarten mit höherem Risikopotenzial als beim "herkömmlichen" Sport ist ein neuer Markt entstanden. Aktivitäten wie Canyoning, River-Rafting, aber auch beispielsweise Hochgebirgstouren müssen angesichts der damit verbundenen Risiken von zuverlässigen Veranstaltern, welche die minimalen Sicherheitsnormen einhalten, angeboten werden. Im Bestreben, die körperliche Unversehrtheit der Konsumentinnen und Konsumenten besser zu schützen, reichte Nationalrat Jean-Michel Cina am 23. Juni 2000 eine parlamentarische Initiative ein, in der die Schaffung eines Rahmengesetzes für kommerziell angebotene Risikoaktivitäten im Outdoorbereich und für das Bergführerwesen verlangt wird. Der Nationalrat hat dieser Initiative am 19. September 2001 Folge gegeben.

Eine ad hoc Subkommission der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat hierauf eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, welche das gewerbsmässige Anbieten von geführten Bergtouren, von geführten Abfahrten ausserhalb markierter Pisten und von bestimmten Risikoaktivitäten, d.h. Canyoning, River-Rafting und Bungee-Jumping regelt. Demnach muss, wer gewerbsmässig als Bergführer oder als Schneesportlehrer tätig ist oder eine Risikoaktivität anbietet, Sorgfaltspflichten einhalten und namentlich den Sicherheitsanforderungen genügen, welche im Gesetz festgelegt sind. Neben der ausdrücklichen Statuierung von Sorgfaltspflichten sieht das Gesetz eine Bewilligungspflicht vor für Bergführer und unter gewissen Bedingungen für Schneesportlehrer sowie für Unternehmen, welche die vom Gesetz erfassten Risikoaktivitäten gewerbsmässig anbieten. Die Bewilligungserteilung hängt insbesondere davon ab, ob der Bergführer, der Schneesportlehrer oder das Unternehmen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt. Die Bergführer und die Schneesportlehrer müssen zudem im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Bergführer bzw. Schneesportlehrer oder eines gleichwertigen Fähigkeitsausweises sein. Was die Unternehmen betrifft, werden die sachlichen und zeitlichen Anforderungen an die Sicherheit in einer Verordnung des Bundesrates geregelt werden.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates verabschiedete den Gesetzesentwurf an ihrer Sitzung vom 17. Februar 2006 und entschied ein Vernehmlassungsverfahren zu starten. Die Kommission hat für die Vorbereitung sowie die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse das Bundesamt für Sport beigezogen (Art. 6 Abs. 2 des Vernehmlassungsgesetzes, SR 172.061).

Nebst dem Bundesgericht und den Kantonen, wurde die Wettbewerbskommission, 15 politische Parteien sowie 29 interessierte Organisationen und Verbände, gesamthaft 81 Vernehmlassungsadressaten und -adressatinnen, begrüsst. Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt 65 Stellungnahmen ein (26 Kantone, das Bundesgericht, die Wettbewerbskommission, 4 Parteien, sowie 33 interessierte Organisationen und Verbände).

2 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

In folgender Tabelle wird ein Überblick über die generellen Stossrichtungen der Vernehmlassungsteilnehmenden vermittelt:

	Begrüssen Gesetz	Lehnen Gesetz ab	gemischte / neutrale Haltung	Verzicht auf eine Stellungnah me
Gerichte			Bundesgericht	
Kantone	SH, TI, VS, BE, GE, NE, ZH, LU, AI, TG, NW, BL	OW, SO, JU, GL, SZ, AR, GR, SG, FR	AG, UR, SO	BS, ZG
Parteien	CVP	SVP	FDP	SP
Verbände	SAB, PRO NATURA, SVV, VÖV, SBS, EKK, SWISS SNOWSPORTS, SBV, VBS, SGV, SOA, AFKS, STV-FST, SWISS TS, SAFETY, ASAM, SRV	BERG+TAL, SSBS, ES, SGV, SAV, WW, NATURFREUN- DE, STV, SAC, ANS, BFU, WEKO	SDNV, SKV, MWS.	SS, SB
Total	30	22	8	5

Argumente und Überlegungen im Zusammenhang mit einer positiven Beurteilung des Gesetzes:

Allgemeines:

Die meisten Vernehmlassungsadressaten wünschen generell ein schlankes, leicht umsetzbares Gesetz, das für die Behörden wie für die Unternehmen und Einzelpersonen möglichst wenig administrativen Aufwand zur Folge hat (ZH, NW, SAB, EKK, SBV, VBS, SGV, SOA, AFKS, STV). Zudem sind viele Vernehmlassungsteilnehmer erleichtert darüber, dass endlich eine einheitliche Regelung auf Bundesebene angestrebt wird.

Vorwiegend wird die Meinung der Kommissionsmehrheit begrüsst (TG, AI). Auch BE und VS sehen in der Regelung auf Bundesebene eine Chance; allerdings sollte sich diese darauf beschränken, den Kantonen einige zentrale bundesrechtliche Vorgaben zu machen. Es sollte den Kantonen nach wie vor freistehen, ihre Besonderheiten bedürfnisgerecht zu reglementieren. Laut SAB und BL müsste der Einsatz von Bergführerinnen und Bergführern in Ausbildung ebenfalls gesetzlich geregelt sein. Dem Verhältnis zur EU ist laut VS zu wenig, resp. gar keine Beachtung geschenkt worden.

Bewilligungspflicht:

GE unterstützt das Bewilligungsmodell, ZH hat das Gefühl, mit der Bewilligungspflicht könnten zu hohe Erwartungen verbunden sein. BE und SAFETY erachten die Bewilligungspflicht für Unternehmen als überflüssig, da diese durch die Stiftung

Safety in adventures schon garantiert ist. LU lehnt die Minderheitsmeinung (Bewilligungspflicht für Schneesportlehrpersonen), welche auf markierten Pisten unterrichten, ab. Der SVV unterstützt die Kommissionsminderheit.

Zertifizierung:

Die Zertifizierung durch Safety in adventures wird von allen Seiten begrüsst, und die Weiterführung ist erwünscht. Swiss TS möchte eine genaue Umschreibung der Voraussetzungen einer Zertifizierungsstelle.

Haftpflichtversicherung:

Das Obligatorium wird von fast allen Seiten begrüsst. Die CVP und der SVV hingegen stehen den Haftpflichtlösungen kritisch gegenüber. Der SVV und SBS möchte das Versicherungsobligatorium ersatzlos streichen. Der SRV schlägt vor, dass die Haftpflichtversicherung von der SUVA übernommen wird, da die Haftpflichtversicherer in der Schweiz nicht mehr bereit seien, Anbieter von Risikoaktivitäten zu versichern.

abseits markierter Pisten:

TI und SWISS SNOWSPORTS möchten zusätzlich den Schutz von Schneesportaktivitäten auf markierten Pisten verankern. BE und der SBS sind gegen eine solche Lösung.

gewerbsmässiges Führen:

Für NE stellt die Verankerung der Gewerbsmässigkeit als Abgrenzungskriterium, um eine Tätigkeit unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen zu lassen, kein taugliches Kriterium dar. Jedes Führen, ob gewerbsmässig oder nicht, sollte unter dieses Gesetz fallen.

Was sind Risikosportarten? Abgrenzung?

Der VBS erwähnt, dass das allgemeine Bergsteigen keine Risikosportart sei und klar von den Risikoaktivitäten getrennt werden sollte. BE und SWISS TS verstehen nicht, warum nicht mehr Risikoaktivitäten aufgezählt worden sind, wie z.B. Kanu, Klettern in In- und Outdoor-Klettergärten und Rodelbahnen. TI erwähnt, dass die Betreiber von Wasser- und Flusswerken nicht in das Gesetz integriert worden seien. SOA würde die Risikosportarten nicht aufzählen sondern umschreiben.

Gefahren der Natur/Umgang mit der Natur:

In den Stellungnahmen von VS und PRO NATURA wird auf Gefahren der Natur aufmerksam gemacht, welche nicht berücksichtigt wurden, wie Nebel, Gewitter und Kälte. Auch der Schutz bedrohter Lebensräume, in welchen diese Aktivitäten vielfach unternommen werden, müsste laut PRO NATURA in das Gesetz einfließen.

Argumente und Überlegungen im Zusammenhang mit einer negativen Beurteilung des Gesetzes:

Allgemeines:

GR, ES und der SGV sehen keinen Handlungsbedarf zum Erlass eines neuen Gesetzes und verweisen auf die kantonale Gesetzgebung in Graubünden, die weniger aufwändig und weniger kompliziert sei. SSBS und ANS sehen die Notwendigkeit eines Gesetzes nicht: das Bergführerwesen sei heute schon kantonal

geregelt. Das Gleiche gelte für das gewerbsmässige Erteilen von Skiunterricht ausserhalb des gesicherten Skigebietes. SG, SGV und ES bezweifeln die verfassungsmässige Kompetenz des Bundes, ein solches Gesetz zu erlassen. Die KMU-Politik des Bundes - administrative Entlastung und Abschaffung von Regulierungen - zur Förderung des Wachstums der KMU widerspreche diesem Gesetz.

Geltungsbereich:

SG und die WEKO schlagen eine schlankere formell-gesetzliche Regelung vor, indem das klassische Bergführer- und Schneesportwesen vom Geltungsbereich nicht erfasst und dem Verordnungsgeber mehr Kompetenzen delegiert werden. Der Gesetzentwurf zielt laut SG und der WEKO an der eigentlichen Problematik vorbei: Auslöser waren Canyoning- und Bungee-Jumping-Unfälle, geregelt würde nun aber zu einem grossen Teil die Tätigkeit von Bergführern und Skilehrern. NATURFREUNDE, BERG+TAL und der STV erachten die Zusammenlegung von Risikoaktivitäten und dem Bergführerwesen als problematisch. Für FR ist der Anwendungsbereich zu eng. Viele weitere Aktivitäten sind laut FR, dem SGV und WW nicht geregelt (Schwimmen, Tauchen, Fallschirmspringen, Schneeschuhlaufen etc.). WW und die STV möchten nicht nur das gewerbsmässige, sondern auch die nicht-kommerziellen Anbieter im Gesetz geregelt haben.

Zertifizierung:

Für OW, SZ, GL, SSBS, BERG+TAL, STV und BFU ist die Zertifizierung durch Safety in adventures genügend. Die NATURFREUNDE erachten diese Zertifizierung als überflüssig.

Sorgfaltspflichten:

Die Anbieter haben laut SG, JU, SZ, OW und dem STV bereits heute die Pflicht, Sorgfaltspflichten einzuhalten. Bei deren Verletzung existieren laut OW, JU, SZ, SVP, SGV, ES und ANS ausreichende gesetzliche Grundlagen, seien diese zivil- oder strafrechtlich. SO möchte einen Ausschluss der Staatshaftung. Die WEKO hingegen würde die Sorgfaltspflicht im Sinne der Kommissionsminderheit als Berufspflicht im Gesetz aufführen.

Abseits markierter Pisten:

Der SSBS, die WEKO, BERG+TAL, der SGV, die NATURFREUNDE, der SAC und BFU sind entschieden gegen den Minderheitsantrag, wonach das Gesetz auch auf den markierten Pisten zur Anwendung gelangen sollte.

Verschiedenes:

Die Umweltpolitik gehört für den SGV nicht in das Gesetz. Wenn effektiv ein Gesetz erlassen werden sollte, dann sind nach der SVP die Minderheitsanträge zu berücksichtigen. Die WEKO schlägt vor, auf den Abschluss einer Haftpflichtversicherung als Bewilligungsvoraussetzung zu verzichten.

Weder positive noch negative Stellungnahme:

Einige Vernehmlassungsteilnehmende (Bundesgericht, AG, UR, SDNV, SKV, FDP, SO und MWS) sprechen sich weder für, noch gegen den Entwurf aus.

Das Bundesgericht äussert sich ausschliesslich zum Vollzug und zum Rechtsschutz. Es bemängelt, dass im Entwurf keine Bestimmungen zum Rechtsschutz enthalten sind. Laut Bundesgericht würde es Sinn machen, wenn die Vollzugsnormen mit den bundesrechtlichen Anforderungen an die kantonale Gerichtsorganisation ergänzt würden.

AG sieht ein Problem mit der Regelung, dass die Kantone den Zutritt zu bestimmten Gebieten verbieten können. Diese Regelung ist laut AG nicht abschliessend und dadurch unvollständig, was laut AG zu Unklarheiten mit schon bestehenden Gesetzen führen kann.

UR erwähnt die hohen Sicherheitsstandards in der Schweiz im Bereich von Risikosportarten. Die Schweiz sei gefordert, diese Standards weiterhin hoch zu halten. UR hält unter anderem fest, dass das Thema Sicherheit beim Bergführer- und Schneesportwesen ausreichend gewährleistet ist. Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der anderen Risikoaktivitäten.

Gemäss Stellungnahme von SDNV sind gewisse Aussagen im Gesetz zu wenig präzise oder dann nicht abschliessend. Aus ihrer Sicht wird zum Teil auch banalisiert. Auch die Gleichstellung von Bergführerinnen und Bergführern mit Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrern ist laut SDNV nicht gelungen.

Der SKV macht auf die Problematik der Gewerbsmässigkeit aufmerksam. Die Grenze zwischen "Spesenentschädigung" und "Entgelt" ist Sicht der SKV fließend, und dementsprechend schlecht im Gesetz geregelt.

MWS fordert eine ausführlichere und konkretere gesetzliche Verankerung der Fragen des Natur- und Umweltschutzes im Gesetz. Dieser Thematik müsste speziell in der Ausbildung Rechnung getragen werden.

Für die FDP und SO genügt die Zertifizierung durch Safety in adventures.

Die Anbieter haben laut SO und der FDP bereits heute die Pflicht, Sorgfaltspflichten einzuhalten. Bei deren Verletzung würden ausreichende gesetzliche Grundlagen existieren, seien diese zivil- oder strafrechtlich.

Die FDP ist entschieden gegen den Minderheitsantrag, wonach das Gesetz auch auf markierten Pisten gelten sollte.

Verzicht auf eine Stellungnahme:

Fünf Vernehmlassungsteilnehmende (BS, ZG, SP, SB und SS) verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme. Sie begründen dies damit, dass sie durch das Gesetz nicht betroffen seien.

3 Die Ergebnisse im Einzelnen

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende schliessen sich den Stellungnahmen anderer Organisationen an:

- VÖV (Verband öffentlicher Verkehr) schliesst sich SBS (Seilbahnen Schweiz) an.
- Der Schweizerische Arbeitgeberverband schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme von economiesuisse an.
- economiesuisse (Verband der Schweizer Unternehmen) schliesst sich bezüglich des Haftpflichtversicherungsobligatoriums der Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbandes an.

Nachstehend werden diese Vernehmlassenden nur dann erwähnt, wenn sie neben dem allgemeinen Verweis noch eine eigene Stellungnahme abgegeben haben.

Einzelne Absätze und Buchstaben, zu denen keine Bemerkungen eingegangen sind, werden im Bericht nicht aufgeführt.

3.1 Zentrale und übergreifende Themen

Bewilligungspflicht allgemein

BE und SAFETY sehen die Bewilligungspflicht bei Unternehmen als überflüssig an, da mit der Zertifizierungsstelle bereits eine unabhängige Überprüfung einer Unternehmung bestehen würde und dies schriftlich dokumentiert sei.

SAFETY sieht in der Bewilligungspflicht und der gesetzlichen Verankerung Nachteile. Die genaue Umschreibung des Geltungsbereichs des Gesetzes führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten, was zu einer administrativen Mehrbelastung der Unternehmen führt. Nach dem Konzept von Safety in adventures werden mit einer Zertifizierung, die jährlich zu erneuern ist, alle für eine Bewilligung notwendigen Aspekte geprüft. SAFETY beantragt deshalb anstelle der Bewilligungspflicht ausschliesslich auf die Zertifizierung einer Unternehmung abzustellen.

Der STV befürchtet durch die Bewilligung eine Schwächung des Sicherheitslabels Safety in adventures.

ZH hat gewisse Vorbehalte gegenüber der Bewilligungspflicht. Es sei sinnvoller, die Qualitätslabels für Anbieter und Anbieterinnen von Risikoaktivitäten - ergänzt mit einer entsprechenden Informationstätigkeit - zu fördern und im vorliegenden Zusammenhang rechtlich zu verankern.

Die Gründung der Stiftung Safety in adventures verdeutlicht gemäss OW die Dynamik, welche ohne Bundesgesetz zu Gunsten der Sicherheit in Risikosportarten entstanden ist. OW erwähnt, dass die gewerbsmässigen Anbieter sich selber in Verbänden organisieren. Eine Bewilligungspflicht und somit Bundesvorschriften sind darum nicht notwendig.

Die FDP und der STV, möchten den Akzent auf die Selbstregulierung der Branche im Sinne der Stiftung Safety in adventures legen. Die Interessen der Öffentlichkeit, der Kunden, des Tourismus sowie der Anbieter sind damit abgedeckt.

Eine Bewilligung ist gemäss JU, STV und WW nicht nötig. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Privat- und Strafrecht verlangen bereits die Einhaltung der im Entwurf umschriebenen Sorgfaltspflicht der Anbieter.

Die NATURFREUNDE befürworten den mit der Errichtung der Stiftung Safety in adventures eingeschlagene Weg. Was ein Gesetz überflüssig macht.

Der SVV lehnt die Bewilligungspflicht ab. Der SVV zieht das Konzept der Minderheit vor. Die Sorgfaltspflicht gilt als Berufspflicht, deren Verletzung ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen kann.

BE, GR, TG, AI, LU, ZH, GL, SO, GE, FDP, SAC, SAB, STV-FST, AFKS und SSBS lehnen das Konzept der Minderheit in den Artikeln 12a ff. ab und unterstützen grundsätzlich das Bewilligungsmodell.

Die EKK begrüsst die Bewilligungspflicht.

Der SRV ist dagegen, dass Zertifikate der Stiftung Safety in adventures als Bewilligungsvoraussetzung gelten, so lange die Stiftung mit ihrer bisherigen Akkreditierungsstelle zusammenarbeitet. Der SRV verlangt im Gegenzug, selbst als Zertifizierungsstelle anerkannt zu werden.

Prinzip mit den Berufspflichten und Sanktionskatalog gegen das Bewilligungsmodell: Vorschlag der Kommissionsminderheit

ablehnend:

BE, GR, TG, AI, LU, ZH, GL, SO, GE, FDP, SBV, SAC, SAB, STV-FST, AFKS und SSBS lehnen das Konzept der Minderheit in den Artikeln 12a ff ab.

Gemäss SBV sind nicht in allen Risikosportarten Berufspflichten hinreichend definiert, was eine Busse nach dem Grundsatz *nulla poena sine lege* ausschliesst. Im Weiteren erscheint dem SBV heikel, dass eine Administrativbehörde lebenslängliche standesrechtliche Berufsverbote aussprechen können soll.

einverstanden:

SVP unterstützt die Kommissionsminderheit und verweist auf die Stellungnahme der Versicherungsbranche.

Der SVV unterstützt den Antrag der Kommissionsminderheit auf Einführung von Berufspflichten, weil er sachgerechter ist. Solange die Gewähr für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten lediglich als Bewilligungsvoraussetzung statuiert ist, können leichte und mittlere Verfehlungen nicht sanktioniert werden. Die kantonalen Behörden benötigen einen detaillierten Sanktionenkatalog, wie dies die Kommissionsminderheit in 12a ff vorsieht. (Vgl. auch Bemerkung zu Art. 11). Ebenfalls eine

Haftpflichtversicherung als Berufspflicht ist gemäss SVV bei Bergführern und Schneesportlehrern denkbar.

WW spricht sich im Sinn der Minderheit für Berufspflichten aus. Für die Bergführer übernehme der vorhandene Fähigkeitsausweis die Funktion der Bewilligung. Für die Anbieter von Risikoaktivitäten sollte der Weg über die Zertifizierung zu begrüssen sein.

Die CVP bevorzugt tendenziell das System mit Berufspflichten, meldet aber Bedenken an bezüglich des einheitlichen Vollzugs und der Gefahr einer übermässigen Bürokratisierung. Daher ist eine nähere Überprüfung notwendig.

Die EKK begrüsst die Möglichkeit von Disziplinar massnahmen bei der Verletzung der Sorgfaltspflicht und schliesst sich deshalb der Minderheit an.

Kombination der beiden Varianten

NW findet die Durchsetzung der Bewilligungspflicht ohne entsprechende Sanktionen problematisch und unterstützt deshalb den Vorschlag der Kommissionsminderheit.

AR findet die Vorschläge der Kommissionsminderheit zu Art. 12 b notwendig. BL und AFKS wollen keine Berufspflichten (Art. 12 a), erachten aber schärfere und genauere Disziplinar massnahmen und Pflichten als notwendig.

Der SBV bemängelt die Minderheitsmeinung, möchte aber die zentralen Elemente des Minderheitsvorschlages bezüglich der Sanktionen in Art. 11 einbauen.

BERG+TAL befürwortet die Bewilligungspflicht für Bergführer, für Schneesportlehrer und für Anbieterinnen und Anbieter von Aktivitäten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c bis e. Sie sprechen sich für die Artikel 12b bis 12e aus, möchten aber den Art. 12a streichen. Dieser Meinung schliessen sich NATURFREUNDE an.

Haftpflichtversicherungsobligatorium:

einverstanden:

Der Kanton BE erachtet eine genügende Haftpflichtversicherung für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten als zentral. Die Haftpflichtversicherung muss eine Versicherungssumme in der Grössenordnung von CHF 5- 10 Millionen abdecken. LU, NW, GL, AI, TG, SO, FDP, EKK, SBV, AFKS und Safety in adventures schliessen sich dieser Auffassung an.

VS weist darauf hin, dass in ihrem Kanton seit Jahren eine Versicherungssumme von 10 Mio. Franken je Schadenfall an Personen und Sachen vorgeschrieben ist. Diese Regelung habe sich sowohl bei Versicherungsgesellschaften als auch bei den Versicherungsnehmern bewährt. Auf Grund der geltenden Gesetzgebung muss jede juristische Person den Nachweis erbringen, dass ihre Angestellten im Bereich der Unfallversicherung für die Minimalleistungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung oder des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung versichert sind.

eher ablehnend:

CVP, SVP, SVV, BERG+TAL, SBS, SSBS, STV-FST, WW, die WEKO und NATURFREUNDE unterstützen den Antrag der Minderheit. Die Versicherungsgesellschaft würde zur vorgeschobenen Bewilligungsinstanz und für einzelne Aktivitäten könnte u.U. keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

SVP, SVV lehnen das Versicherungsobligatorium ab. Eine solche Lösung sei nicht realisierbar. Das zu versichernde Risiko sei zu gross, weshalb das Obligatorium sozusagen zu einem Verbot von Trend- und Risikoaktivitäten führen könnte. Der SVV beantragt eine ersatzlose Streichung des Obligatoriums. Einzig bei den Bergführern und Schneesportlehrern wäre die Einführung als Berufspflicht (im Sinne von Art. 12a lit. c VE) denkbar.

Bergsportschulen und BERG+TAL machen auf die Gefahr aufmerksam, die mit der Bezeichnung des einfachen Bergsteigens als Risikosport verbunden ist. Versicherungen könnten diese Aktivität ebenfalls als Risikosport einordnen, was mit bedeutend höheren Kosten verbunden wäre. Für Bergführer wäre dann eine Berufshaftpflichtversicherung u.U. nicht mehr finanzierbar.

Der SBS und SRV lehnen eine obligatorische Haftpflichtversicherung als in die falsche Richtung zielend ab. Die Aktivitäten würden dadurch nicht sicherer und die Kosten der Versicherung könnte kaum auf die Gäste abgewälzt werden, so dass die Versicherungspflicht im Ergebnis nur zu Einkommenseinbussen im entsprechenden Gewerbe führen würde. Der SSBS und STV-FST verneinen eine erhöhte Sicherheit des Gastes durch ein Obligatorium.

3.2 Die einzelnen Artikeln

BE erachtet den Begriff Risikoaktivitäten als ungenau. Es gibt zahlreiche andere Aktivitäten mit vergleichbaren Gefahren. Der Begriff ist durch einen passenderen zu ersetzen, beispielsweise "Trendsport". STV und VBS sind ähnlicher Meinung.

VS bemängelt, dass mit der Reglementierung und der damit verbundenen Ausbildungspflicht das Risiko weitgehend ausgeschaltet werde und dies den Titel mit dem Wort Risiko als überflüssig erscheinen lässt.

Vorschlag eines anderen Titels aus dem Kanton Tessin: " Rahmenbundesgesetz über das Bergführerwesen, die Schneesportlehrer und das Anbieten von Risikoaktivitäten".

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Abs.1:

Die Einleitung von Absatz 1 ist auf das Begleiten und Führen durch Einzelpersonen ausgerichtet und weniger auf Unternehmen. Aus diesem Grund beantragt BE die Formulierung zu überprüfen.

Der STV zeigt auf, dass im Gesetzesentwurf die Bergführer bevorzugt werden. Das gewerbsmässige Führen und Begleiten von Personen in Fels-, Gletscher-, Bach- oder Flussgebieten sowie abseits markierter Pisten darf nicht nur einer Führergruppe vorbehalten sein, sondern sollte gemäss Art. 7 allen Anbietern von Aktivitäten gestattet werden.

UR, EKK und AFKS weisen auf die uneinheitliche Bezeichnung der schutzwürdigen Personen, Gäste, Teilnehmerinnen und Teilnehmer hin. Es sollte nur ein einheitlicher Begriff verwendet werden.

BERG+TAL macht geltend, dass Schneeschuhtouren nicht in der Definition von Abs. 1 berücksichtigt ist.

SO ist mit Artikel 1 grundsätzlich einverstanden, und begrüsst die klare Auflistung des Geltungsbereichs.

"gewerbsmässiges Führen":

unterstützend:

Für GL, FDP, SAC, SAB, SKV, SBV, NATURFREUNDE und BERG+TAL ist es entscheidend, dass nur kommerzielle Anbieter und nicht etwa private Organisatoren (wie SAC/NFS) von Bergtouren und Outdoor-Aktivitäten unter das Gesetz fallen. Vereins- und Jugendaktivitäten würden von ausgebildeten J+S Leitern betreut. Im Falle der Ausdehnung des Geltungsbereichs wären die Aktivitäten dieser Institutionen in Frage gestellt. Für den SAC ist die Gewerbsmässigkeit unabdingbare Voraussetzung. Alles andere wäre der Untergang ihres Tourenwesens.

SKV schlägt vor, im Gesetz zu umschreiben, was nicht als gewerbsmässig gilt.

LU sieht den Konsumentenschutz nicht gestärkt, wenn River-Rafting und Canyoning auch in einer nicht kommerziellen Form unter das Gesetz fallen.

ablehnend:

FR, NE, SSBS und WW möchte den sachlichen Geltungsbereich auf alle Personen und Unternehmen ausdehnen, die Risikosportaktivitäten anbieten, ob gewerbsmässig oder nicht. Massgebend wäre einzig, dass die Risikoaktivitäten einem breiteren Publikum (der gesamten Öffentlichkeit oder Clubmitgliedern) angeboten würde. JU findet es nicht adäquat, dass nur entlohnte Aktualitäten unter das Gesetz fallen.

WW fragt sich, ob eine SAC-Sektion, die für schwierige Touren Bergführer anstellt und regulär entlohnt, gemäss Gesetzesentwurf nicht zertifiziert oder bewilligungspflichtig würde.

VS möchte den Geltungsbereich ausdehnen. Auch der gewerbsmässige Unterricht sollte dem Gesetz unterstellt werden. Namentlich der Unterricht innerhalb der markierten Skipisten sollte aufgeführt sein. Dies auf Grund vieler Skiunfälle, vor allem auf markierten Pisten.

"abseits markierter Pisten"

Kommissionsmehrheit unterstützend:

BE, GR, AR, LU, GL, SO, CVP, FDP, SAC, STV, FST, SSBS, SAB, SBS, SBV, ES, NATURFREUNDE, BERG+TAL, BFU, die WEKO und der SGV lehnen die Meinung der Kommissionsminderheit ab.

BE und der SSBS wollen den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes auf Risikoaktivitäten ausserhalb des markierten Pistengebiets und auch ausserhalb des von den Bergbahnen gesicherten Geländes beschränken (noch engerer Geltungsbereich als in Art. 1 vorgesehen ist). BE möchte deshalb das Kriterium "abseits markierter Pisten" ersetzen mit "ausserhalb gesicherter Schneesportgebiete". Die Koordination zwischen der Sicherungspflicht durch die konzessionierten Bahnunternehmen und dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes kann nach BE und SSBS so verbessert werden. Für die gesicherten Schneesportgebiete wird die Sicherheit der Gäste durch die Sicherungspflicht der Bahnunternehmen gewährleistet.

Sollte der Gedanke der Kommissionsminderheit trotzdem weiterverfolgt werden, schlägt SBV eine Kompetenznorm zugunsten der Kantone in Art. 2 vor.

Kommissionsminderheit unterstützend:

SVP, SWISS SNOWSPORT und SDNV befürworten eine einheitliche Regelung für Schneesportlehrer und somit eine Ausdehnung des Gesetzes auf das Führen von Gästen durch Schneesportlehrpersonen auf markierten Pisten. Die SVP befürchtet ohne diese Regelung eine völlige Liberalisierung des Skilehrerberufs und damit auch eine Benachteiligung der Schweizer Skilehrer.

SWISS SNOWSPORT möchte den räumlichen Geltungsbereich und die Bewilligungspflicht in Art. 6 Abs. 1 für Schneesportlehrpersonen auch auf das Führen von Gästen auf markierten Pisten ausdehnen. Eine Beschränkung der Regelung des Schneesportlehrerberufs auf Aktivitäten abseits markierter Pisten existiert in keinem anderen Land. Zudem müssten auch Schneesportschulen dem Geltungsbereich des Gesetzes unterstellt werden. SDNV schliesst sich dieser Meinung an.

Abs. 1 lit. a:

Die Alpenschule BERG+TAL möchte statt "erhöhtes Risiko" nur den Begriff "Risiko".

WW fragt sich, wie das erhöhte Risiko, die besonderen Kenntnisse und die Sicherheitsvorkehrungen definiert werden.

Nach SWISS SNOWSPORT darf das erhöhte Risiko nicht zur Grundlage des Gesetzes werden.

SAC findet demgegenüber das Kriterium des erhöhten Risikos gut.

BL möchte das gewerbemässige Anbieten von Kletterkursen an künstlichen Kletterwänden ebenfalls dem Gesetz unterstellen und fragt sich ob diese Tätigkeit bereits in den Geltungsbereich eingeschlossen bzw. unter "Fels" subsumierbar ist.

Abs. 1 lit. b:

Der Hinweis "besondere Kenntnisse und besondere Sicherheitsvorkehrungen" ist nach BL unklar, nicht griffig und auslegungsbedürftig.

Abs. 2:

BE, LU, NW, ZH, STV-FST, EKK, SOA und AFKS und der SRV möchten keine abschliessende Aufzählung. Mit der namentlichen Erwähnung von Canyoning, River-Rafting und Bungee-Jumping wird der Geltungsbereich im Entwurf zu eng gefasst. Das Rahmengesetz sollte nicht nur für einzelne Branchen greifen, sondern für den ganzen Trendsportbereich. SOA möchte statt der namentlichen Auflistung eine allgemeine Umschreibung des Geltungsbereiches.

ES, FR, und SWISS TS sehen den Regelungsbereich als unvollständig an. Fehlende Aktivitäten wären bspw.: Free-Climbing, base-jumping, Deltasegeln, Fallschirmspringen, Paragliding, Tauchen, Mountainbike, Downhill, Klettern In- und Outdoor, Benutzung von Sommerrodelbahnen, Tyroliennes, Hochseilgeräte, Rummelplatzbahnen, Tauchen und Gleitschirmfliegen.

SAFETY fragt sich, wie weit der Geltungsbereich des Gesetzes auf die bestehenden und teilweise bereits von ihnen zertifizierten zusätzlichen Angebote wie Mountainbike, Kanu, Hängegleiter, Expeditionen und Trekkingtouren angepasst werden sollte.

WW findet das Begleiten und Anleiten beim Reiten, Gleitschirmfliegen, Schwimmen, Segeln, Surfen, Tauchen, Schlitteln/Rodeln vom Gefahrenpotenzial mit den aufgelisteten Aktivitäten vergleichbar. Das Rutschen mit Lastwagenschläuchen, Gummibooten oder Luftmatratzen auf dem Schnee und "Off-Road-Trottinett-Fahren" liegt zum Beispiel auch im Trend.

ZH erachtet es als sachlich und systematisch besser, wenn die weiteren Risikoaktivitäten allgemein durch den Bundesrat umschrieben würden, ohne dass einzelne Tätigkeiten im Gesetz aufgeführt werden.

UR, EKK und AFKS schlagen vor, den Wortlaut von Art. 1 Abs. 2 folgendermassen abzuändern: "Unter den Geltungsbereich fallen namentlich: ..." Dadurch sei die Liste nicht abschliessend und andere Risikoaktivitäten, wie zum Beispiel Base Jumping würden auch erfasst.

LU und NW möchten mit der Einfügung des Wortes "insbesondere" darauf hinweisen, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.

LU und NW weisen darauf hin, dass sich Absatz 1 und 2 widersprechen. Bungee-Jumping fällt sinnvollerweise - obwohl in der Regel nicht in Fels-, Gletscher-, Bach- oder Flussgebieten ausgeübt - unter den Geltungsbereich des Gesetzes. NW möchte deshalb den Geltungsbereich in Abs. 1 weiter fassen.

GR, NE und SBV fordern eine klare Abgrenzung der einzelnen Tätigkeiten. NE will die Kompetenzen der Bergführer und der J+S Leiter im Alpinsport klar definiert haben.

WW findet den Geltungsbereich des Gesetzes willkürlich und ungenau.

SAB erachtet die Aufzählung der Risikoaktivitäten im Hinblick auf Artikel 2 als vollständig.

Abs. 2 lit. a:

Nach dem SBV soll das Gesetz auch die Frage beantworten, wie weit ein Schneesportlehrer Gäste im Gebirge führen darf und befürwortet daher die ehemalige Berner Regelung, wonach das gewerbsmässige Führen bei Skitouren mit Begehen von Fels und Gletscher den Bergführern vorbehalten bleibt. Auf gleiche Art und Weise müsste die Abgrenzung zwischen Canyoning und Flusswandern gelöst werden. Dem Bundesrat müsste die Kompetenz eingeräumt werden, die Tätigkeiten im Einzelnen abzugrenzen.

GR und BL möchten sicherstellen, dass auch Beruführeraspiranten unter den Geltungsbereich fallen. SBV spricht die Regelung der "Praktikumseinsätze" für werdende Bergführer in Ausbildung an.

WW fragt sich, wie umfassend die Tätigkeit als Bergführer zu verstehen ist. Wo ist z.B. der von verschiedenen Kreisen geforderte Beruf des Bergwanderführers einzuordnen? Mit der fehlenden Definition des Tätigkeitsbereiches der Bergführer besteht die Gefahr, dass diese auch weniger anspruchsvolle Tätigkeiten für sich beanspruchen, und somit andere am Marktzutritt hindern.

Abs. 2 lit. b:

Nach dem Kanton BE ist Buchstabe b gleich aufzubauen wie Buchstabe a. Ansonsten wird die Tätigkeit als Schneesportlehrer durch eine Person, die nicht als Schneesportlehrer ausgebildet ist, nicht vom Gesetz erfasst.

BE fragt sich zudem, ob Schneesport generell nicht eher zu den Aktivitäten gehört, die zertifiziert werden müssten. Skischulen würden nicht nur ausgebildete Schneesportlehrerinnen und Schneesportlehrer beschäftigen. Sofern das Gesetz an der bestehenden Konstruktion festhält, müsste in der Verordnung umschrieben werden, welche Tätigkeiten dem Bergführer und welche dem Schneesport zuzuordnen sind. Diese Abgrenzung setzt im Einzelfall Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse voraus und damit eine Kompetenzdelegation an die Kantone. Ohne diese Delegation ist der Gesetzesentwurf unvollständig.

GL und SH wollen prüfen, ob nicht die Bezeichnung Schneesportlehrerinnen mit "Ski- und Snowboardlehrer Stufe III" zu ersetzen ist. Die Stufe III hat die Ermächtigung

abseits der Pisten zu führen, was Stufe I und II nicht hat, da diese auch nicht in Sicherheit und Lawinenkunde ausgebildet sind.

Nach GR sollen Schneeschuhwanderleiter, sofern sie im gleichen Gelände wie Schneesportlehrer tätig sind, nämlich abseits markierter Pisten, auch vom Geltungsbereich erfasst werden.

Abs. 2 lit. c-d:

Gemäss dem Kanton OW bestehen gerade im Bereich des Canyonings und des River-Raftings genügend Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung.

GR beantragt, dass River-Rafting nicht unter den Geltungsbereich fällt. Im Kanton GR ist das River-Rafting bereits gesetzlich geregelt.

Die Alpenschule BERG+TAL sowie die NATURFREUNDE möchten einen Artikel Abs. 2 lit. f mit folgendem Wortlaut einführen: " Schneeschuhtouren".

GR schlägt einen neuen Abs. 3 vor, wonach der Bundesrat die Tätigkeiten näher abgrenzt. Canyoning soll zudem nur unter das Gesetz fallen, wenn dabei abgeseilt wird.

VS schlägt zudem eine Grundlage vor, die es den Kantonen erlaubt, ihre besonderen Bedürfnisse zu regeln. Ohne solche Grundlage werden die kantonalen Gesetze gegenüber den EU-Bürgern nur schwer durchsetzbar sein. Zudem stellen sich Fragen im Bereich des Binnenmarktgesetzes über die Zulassung von Personen, die nicht im betreffenden Kanton Wohnsitz haben.

Artikel 2 Weitere Aktivitäten

GR möchte eine ausdrückliche Kompetenz der Kantone im Bereich der gesicherten Pisten und Abfahrtsrouten gesetzgeberisch tätig zu werden.

Eine Beschränkung der Orientierung auf die objektive Gefahr macht nach LU keinen Sinn. Ausrutschen auf Firn und Eis, der Absturz in einer Felswand oder auch das Auslösen eines Schneebrettes zählen zu den subjektiven Gefahren und müssen in die Beurteilung mit eingeschlossen werden. LU möchte daher im Rahmen von Artikel 2 auch Tätigkeiten im Bereich der Schaustellerei (bspw. das Hochziehen einer ausrangierten Seilbahnkabine mit Personen durch einen Pneukran) dem Gesetz unterstellen. Gemeinsamkeit sei die Absturzgefahr.

SBV fragt sich, ob die Kompetenz ausschliesslich dem Bundesrat übertragen werden soll, oder ob es im Licht sich schnell wandelnder Trends sinnvoll wäre, auch den Kantonen eine entsprechende Regelungskompetenz einzuräumen.

SWISS SNOWSPORT schlägt einen neuen Absatz 2 vor, um dem Anliegen nach einer einheitlichen Regelung der Schneesportlehrtätigkeit in einer Bundesratsverordnung nachzukommen.

STV-FST möchte ein Antragsrecht der Kantone verankern.

Für die SAB ist es wichtig, dass der Bundesrat weitere kommerziell organisierte Risikoaktivitäten dem Gesetz unterstellen kann.

ablehnend:

SO und der SGV lehnen die Befugnis des Bundesrats, dem Gesetz weitere Aktivitäten zu unterstellen ab. ES sieht in Artikel 2 eine Norm, die jegliche Mitgestaltung der Kantone verunmöglicht. Dies sei unverständlich, weil jeder Kanton ganz verschiedene Bedürfnisse zu regeln habe.

Nach NW und SWISS TS ist es allein Sache des Gesetzgebers und nicht des Bundesrats zu definieren, welche Tätigkeiten der Bewilligungspflicht unterstehen. NW verlangt griffige Legaldefinitionen.

Nach SSBS ist eine solche Kompetenzdelegation mit dem Legalitätsprinzip nicht vereinbar, da die Wirtschaftsfreiheit für einen solchen Eingriff eine formelle gesetzliche Grundlage erfordert.

2. Abschnitt: Sorgfaltspflicht

Artikel 3

allgemein:

BE findet die Formulierung von Artikel 3 fraglich, da sie wie Artikel 1 auf Einzelpersonen und nicht auf Firmen ausgerichtet ist. Dies kann beispielsweise zu Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung führen.

LU begrüsst, dass festgehalten wird, es seien nur diejenigen Massnahmen zu treffen, welche nach dem Stand der Technik möglich und welche nach den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.

OW erwähnt, dass bei Verletzung der Sorgfaltspflicht bei Schadenereignissen die zivilrechtlichen Ansprüche gemäss Obligationenrecht geltend gemacht werden, ebenso die strafrechtlichen Ansprüche, via Strafgesetzbuch. Zudem seien die Verbände, die gewerbsmässig Risikoaktivitäten anbieten, meist über eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Nach SSBS, der WEKO und dem SGV kann auf die Umschreibung der Sorgfaltspflichten verzichtet werden, da sie sich auf die Rechtspraxis zum allgemeinen Gefahrensatz stützt, welcher ohnehin zur Anwendung gelangt.

ES und SGV erwähnen, dass eine Aufzählung nicht abschliessender Art eine gesetzliche Regelung überflüssig macht. Die von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze, sowie die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäss Auftragsrecht würden ohne weiteres ausreichen.

Art. 3 Abs. 1:

MWS schlägt einer Ergänzung des Abs. 1 vor, um Tier- und Pflanzenwelt sowie Natur- und Umwelt zu erhalten.

Art. 3 Abs. 2 lit. a.:

Die EKK und AFKS begrüßen diese Bestimmung und weisen darauf hin, dass die Information des Konsumenten auch in diesem Bereich zentral ist.

Art. 3 Abs. 2 lit. b.:

Diese Überprüfungspflicht ist nach AR in den Ausführungsverordnung des Bundesrats (Art. 18 Abs. 2) so zu umschreiben, dass sich der Anbieter dabei auf die Aussage der Kunden und Kundinnen abstützen kann.

Art. 3 Abs. 2 lit. c.:

AR will den Artikel dahingehend ergänzen, dass die für Risikoaktivitäten verwendeten Anlagen auch für den Transport von Personen zugelassen sein müssen. Damit soll das Bungee-Jumping mit mobilen oder stationären, nur für den Transport von Lasten zugelassenen Bau- und Pneukranen, verhindert werden.

Art. 3 Abs. 2 lit. f.:

Der SBV findet, dass diese Regelung ein Feld für Begleiter ohne Fachausbildung öffnet. Der SBV sieht als qualifizierte Begleiter im Bergführerbereich auch Bergführer in Ausbildung, so genannte Aspiranten.

MWS will zusätzlich einfügen, dass unter anderem die Kundschaft über die besondere Gefährdung seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Natur und Landschaft aufzuklären ist.

Artikel 3bis

ablehnend:

GR, GL, AI, LU, SO, CVP, FDP, SVP, STV-FST, SAC, ES, NATURFREUNDE, BERG+TAL und SGV lehnen diese Erweiterung aus gesetzessystematischen Gründen ab. Diese müsste, oder sie ist bereits, über die Spezialgesetzgebung (Umweltschutzrecht) geregelt.

BERG+TAL ergänzt zudem, dass der Artikel inhaltlich bereits Bestandteil der Aus- und Weiterbildung sei.

ASAM lehnt Artikel 3bis ebenfalls ab. Sie schlagen vor, allenfalls die Bestimmung zu ergänzen, in welcher man z.B. auch die Kultur und die Wirtschaft erwähnt.

einverstanden:

VS, UR, SBV, MWS und PRO NATURA erachten es als notwendig, verbindliche Anforderungen an den Umgang mit der Natur zu verankern. Gemäss PRO NATURA hat der Bundesrat somit die Möglichkeit die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zu verankern.

MWS möchte das Ausbildungsmodul "Natur und Umwelt" aus der Bergführerausbildung, oder ein gleichwertiges im Rahmengesetz für alle gewerbsmässigen Anbieter vorschreiben.

3. Abschnitt: Bewilligung

Artikel 4 Bewilligungspflicht

Vgl. zur Bewilligungspflicht auch oben unter 3.1

BE, SBV, und SAFETY sind mit der Grundkonzeption einverstanden, die zwischen Angeboten von Unternehmen und Einzelpersonen unterscheidet. Im Bereich Bergführer und Schneesportlehrer, welchen einen Eidg. Fachausweis erlangen können, steht die individuelle Bewilligung im Vordergrund, während bei den anderen Bereichen die Zertifizierung zur Bewilligung führt.

UR und STV-FST können die Unterscheidung zwischen der strengeren persönlichen Bewilligung für die gut ausgebildeten Bergführer und Schneesportlehrer einerseits und der Bewilligung für das Unternehmen bei den übrigen Anbietern andererseits nicht verstehen. STV-FST möchte auch bei den Unternehmen Qualitätsanforderungen an die Führungspersonen.

NE beanstandet, dass vom Anbieter als Organisation zwar Bewilligungsvoraussetzungen verlangt werden, von der Person die die Aktivität dann ausführt und leitet, werden aber keine spezifischen Kompetenzen verlangt.

LU ist der Überzeugung, dass die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu den Bewilligungsvoraussetzungen gehören muss.

Als Voraussetzung für die Bewilligung ist vorgesehen, dass die Bewilligungsnehmer und Bewilligungsnehmerinnen "Gewähr für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bieten". Diese Voraussetzung ist nach BE, BL, GR, ZH, SBV und WW dehnbar und im Vollzug nicht umsetzbar. Art. 5 Abs. 1 lit. a, Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 7 Abs. 1 lit. a ist zu streichen.

SBV und GE möchten die Idee der Minderheit einfließen lassen.

LU nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Wohnsitz nicht Bewilligungsvoraussetzung ist und somit ausländische Anbieter den inländischen Anbietern gleichgestellt werden sollen.

AI und TG lehnen sämtliche Minderheitenmeinungen ab.

GR begrüsst, dass neben dem eidgenössischen Fachausweisen auch gleichwertige in- oder ausländische Ausweise als Bewilligungsvoraussetzung genügen.

Artikel 5 Bewilligung für Bergführer und Bergführerinnen

Vgl. zur Haftpflichtversicherung auch oben unter 3.1

BL erwartet hier noch eine Bestimmung zur Regelung der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung für Bergführaspiranten und Bergführaspirantinnen.

WW fragt sich, wie das Bewilligungsverfahren aussehen könnte, falls Schneesportlehrer oder Bergführer unselbständig tätig sind.

BERG+TAL macht auf die Gefahr aufmerksam, dass eine Berufshaftpflichtversicherung für selbständig erwerbende Bergführer gar nicht mehr finanzierbar sein könnte. Bereits jetzt haben die Bergführer unter der Einordnung des Bergführerwesens unter die Risikosportarten zu leiden, da die Prämien gestiegen sind. So seien Skitouren in Amerika und Kanada nicht mehr versicherbar.

STV-FST möchte den Absatz 1 analog zum Artikel 6 formulieren: "Bergführer und Bergführerinnen erhalten für das verantwortliche Führen von Gästen eine Bewilligung...." Damit wäre klar, dass Hilfsführerinnen und Hilfsführer ausgeschlossen sind.

NE fordert im Gesetz, dass die Ausbildungsschritte der einzelnen Tätigkeiten festgelegt werden.

Die Kompetenz des Bundesrats in Art. 5 Abs. 2 lit. d darf gemäss SVV nicht dazu führen, dass er faktisch bestimmt, welche Risikoaktivitäten der Bergführer zu versichern sind. Ein obligatorischer Versicherungsschutz hätte sich auf die Kernaufgaben der Bergführer zu beschränken.

TI und SBV würden es sinnvoll finden, wenn auf Verordnungsstufe geregelt werden könnte, ob und in welchem Umfang Bergführerkandidaten nach bestandem Aspirantenkurs oder gleichwertiger Ausbildung als Tourenbegleiter eingesetzt werden dürfen. SBV möchte Abs. 2 lit. c. und e. ändern bzw. neu einfügen.

SBV unterstützt den Vorschlag der Kommission, die Zertifizierungspflicht grundsätzlich auf Anbieter von Trend-Risikoaktivitäten zu beschränken.

ES, die WEKO und der SGV kritisieren Artikel 5 Abs. 1 lit. b, weil dieser jegliche Tätigkeit ohne Bewilligung resp. Ausbildung ausschliesst.

Artikel 6 Bewilligung für Schneesportlehrer oder Schneesportlehrerinnen

LU möchte gesetzlich verankern, dass Schneesportlehrpersonen nur berechtigt sind Abfahrten ausserhalb markierter Pisten zu führen, welche keine alpine technischen Kenntnisse erfordern.

WW fragt sich, wie das Bewilligungsverfahren aussehe, wenn Schneesportlehrer oder Bergführer unselbständig tätig sind.

Der SGV bemängelt, dass jedes Führen von Gästen abseits markierter Pisten bewilligungspflichtig ist, auch wenn kein erhöhtes Risiko vorhanden ist.

Art. 6 Abs. 1:

VS möchte Abs. 1 wie folgt ergänzen: "...abseits markierten Pisten und das Erteilen von Unterricht innerhalb markierten Pisten, wenn...".

GR beantragt einen neuen Abs. 1: "Schneesportlehrer oder Schneesportlehrerinnen und Schneeschuhwanderleiter oder -wanderleiterinnen erhalten eine Bewilligung für das Führen von Gästen abseits von markierten Pisten und Abfahrtsrouten, wenn....."

SWISS SNOWSPORT möchte im Sinne eines einheitlichen Gesetzes für sämtliche Tätigkeiten der Schneesportlehrpersonen einen neuen Absatz 1: "Schneesportlehrer oder Schneesportlehrerinnen erhalten eine Bewilligung für das Führen und Unterrichten von Gästen...".

Art. 6 Abs. 1 lit. b

Auf den Fähigkeitsausweis als Schneesportlehrperson abzustellen erscheint dem SSBS, ES und dem SGV nicht sinnvoll, denn die Schlussprüfung zur Erlangung eines solchen Ausweises hat mit der Gewährleistung der Gästesicherheit überhaupt nichts zu. Voraussetzung für das Erteilen von Schneesportunterricht ausserhalb markierten Pisten und des von Bergbahnunternehmen gesicherten Geländes (vgl. Bemerkungen zu Art. 1) darf nach SSBS einzig die erfolgreiche Absolvierung einer anerkannten Ausbildung und eines Lawinenkurses von mindestens sechs Tagen Dauer sein.

Der SBV bemerkt, dass dem Minderheitsantrag - nämlich auch Tätigkeiten auf Pisten bewilligungspflichtig zu erklären - Folge zu leisten, zu einer Herabsetzung der Ausbildungserfordernisse führen müsste.

Vgl. zur Haftpflichtversicherung oben unter 3.1

Art. 6 Abs. 2 lit. c:

Der SSBS begrüsst die Kompetenz des Bundesrats die Ausbildung der Schneesportlehrer zu regeln nur dann, wenn sie sich auf den Bereich der Gästesicherheit beschränkt. Für die übrigen Bereiche der Ausbildung ist eine solche Kompetenzeinräumung vom Gesetzeszweck nicht gedeckt und deshalb unzulässig.

NE fordert im Gesetz, dass die Ausbildungsschritte der einzelnen Tätigkeiten festgelegt werden.

Der SBV will im Gesetz verankern, dass der Bundesrat regelt, in welchen Gefahrenbereichen gewerbsmässige Touren abseits der Pisten ausschliesslich von Bergführern geführt werden dürfen. Zudem wäre in einem neuen Absatz 3 vorzusehen, dass die Kantone nach Massgabe der alpinen Gefahren Routen und Abfahrtsvarianten bezeichnen können, welche von Schneesportlehrern gewerbsmässig geführt werden dürfen.

Art. 6 Abs. 2 lit. c

Der SVV sieht es als unabdingbar, dass Anbieter physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten.

Artikel 7 Bewilligung für Anbieterinnen von Aktivitäten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c bis e

TI möchte diesen Artikel auf Verordnungsstufe geregelt haben, damit eine möglichst präzise und ausführliche Regelung dieses Punktes durch den Bund gewährleistet ist.

LU ist mit der gewählten Formulierung "Bewilligung für Anbieterinnen von Aktivitäten" nach Art. 1 Absatz 2 Buchstabe c bis e unzufrieden. Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen auch für die nach Art. 2 dem Gesetz unterstellten Aktivitäten Gültigkeit haben.

SO erachtet die vorgenommene Differenzierung als richtig. Insbesondere ist die vorgesehene Zertifizierung durch akkreditierte Stellen zu begrüßen.

NE beanstandet, dass vom Anbieter als Organisation zwar Bewilligungsvoraussetzungen verlangt werden, von der Person die die Aktivität dann ausführt und leitet, dagegen keine spezifischen Kompetenzen gefordert werden.

Nach SBV ist es zweckmässig, wenn bei Anbietern von Risikoaktivitäten, die über keinen eidgenössischen Fachausweis verfügen, die Zertifizierungspflicht verbindlich vorgeschrieben wird. Er weist darauf hin, dass Canyoning-Führer mitunter Bergführer mit einer Zusatzausbildung sind und auch als Einzelunternehmer auftreten. Für sie wäre eine Zertifizierung unverhältnismässig.

Für Bergsportschulen ist der eidg. Fachausweis "Bergführer" schon ein Label und es bedarf darum für alle, die im Besitz dieses Labels sind, keine zusätzlichen Zertifizierungen und Bestimmungen. Kleinere und mittlere Bergsportschulen könnten sich eine Zertifizierung im Sinne von Safety in adventures nicht leisten. In eine ähnliche Richtung argumentiert der SRV, was kleinere Anbieter von Risikoaktivitäten betrifft.

Art. 7 Abs. 1 lit. b:

BE, ZH und SOA sehen die Zertifizierungslösung als richtig an. Nach BE und ZH sei aber bereits auf Gesetzesstufe zu präzisieren, dass es sich dabei um eine Zertifizierung bezüglich der Sicherheit handelt.

Diese Zertifizierung muss nach SOA die gleichen Schutzziele und Anforderungen wie das bestehende Modell Safety in adventures beinhalten.

GR beantragt einen neuen Abs. 1 lit. b, wonach einem Canyoningleiter mit BASPO-Ausbildung das alleinige Durchführen von Canyoningtouren erlaubt wäre.

VS, BERG+TAL und NATURFREUNDE möchten eine Ergänzung des Artikels, um nebst der Zertifizierung auch die Ausbildung im Gesetz regeln zu können.

SRV möchte ein System verankern, nach welchem auch SRV als Zertifizierungsstelle zu anerkennen wäre.

Art. 7 Abs. 1 lit. c:

AR möchte einen neuen Abs. 2 lit. c einfügen, wonach die Anbieterinnen von Aktivitäten über Anlagen und Installationen verfügen, welche für den Transport und Verwendung durch Personen zugelassen sind. Abs. 1 lit. c des Vorentwurfs würde zu Abs. 1 lit. d.

GR findet "oder gleichwertigen finanziellen Sicherheit" nicht praktikabel und möchte dies streichen.

Vgl. zur Haftpflichtversicherung oben unter 3.1

Art. 7 Abs. 2 der Minderheit:

SVV und STV-FST unterstützen Art. 7 der Minderheit, weil die Formulierung bezüglich den Anforderungen an die Zertifizierungsstelle klarer ist.

BE unterstützt die Kommissionsminderheit. Der Bundesrat soll ermächtigt werden, Anforderungen an die zertifizierenden Stellen festzulegen

SAFETY stellt sich nicht gegen die Zulassung weiterer Institutionen zur Zertifizierung nach Art. 17 des Entwurfs. Damit kein Wettbewerb der geringsten Anforderungen entsteht, muss aber der Bundesrat zwingend die Anforderung festlegen. Absatz 2 der Minderheit ist deshalb zwingend nötig.

Nach SWISS TS darf es aus Qualitäts- und Wettbewerbsgründen kein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Zertifizierungsstellen geben, und eine Zulassung darf nicht einzig auf Grund von bereits im Ausland erfolgten Zulassungen vergeben werden. Keine Zertifizierungsstelle ohne Akkreditierung.

Artikel 8 Erteilung und Erneuerung der Bewilligung

SBV findet den Artikel gut formuliert und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Abs. 1:

VS, BL, GR und UR möchten eine Bundesbehörde als Bewilligungsinstanz.

SZ: Wenn der Bund die Meinung vertritt, dass Reglementierungsbedarf im Sinne eines neuen Gesetzes besteht, dann soll er die für den Vollzug notwendigen Institutionen schaffen.

Für BL ist die Bestimmung insbesondere für Nichtgebirgskantone problematisch. In BL gibt es zurzeit keine Behörde oder Kommission, welche das nötige Fachwissen zur Bewilligungserteilung hat.

SG sieht nicht ein, weshalb das funktionierende System mit den Verbänden als Berufsbewilligungsorgan (bspw. SAC für den Bergführer) durch ein kantonales Bewilligungsverfahren geändert werden soll.

VS schlägt zusätzlich das Einrichten einer Stelle vor, die über Personen mit Wohnsitz im Ausland entscheidet.

Abs. 3:

Der SVV unterstützt die Meinung der Kommissionsminderheit, der die Weiterbildung als Berufspflicht statuiert.

Nach dem SSBS muss sich die Weiterbildungspflicht auf den Bereich beschränken, in welchem es um die Gästesicherheit geht.

GR beantragt generell eine Weiterbildungspflicht.

Für ASAM ist Abs.3 überflüssig. Den Inhalt von Abs. 3 würden sie in Abs. 4 einfügen.

Abs. 4:

BE: Für kurzfristig in der Schweiz anwesende Bergführpersonen oder Schneesportlehrpersonen kann richtigerweise gemäss Bericht über den Gesetzesentwurf von einer Bewilligungspflicht abgesehen werden. Dazu fehlt aber die erforderliche Ermächtigung in Artikel 8.

Nach GR und SBV kann auf Art. 10 verzichtet werden, wenn in Art. 8 Abs. 4 dem Bundesrat die Kompetenz zur Regelung der Geltungsdauer eingeräumt wird.

Nach SG fehlt in der Bestimmung, welche Behörde bzw. welcher Kanton den Fähigkeitsausweis, wie auch die Einhaltung der Sorgfaltspflichten oder die ausreichende Haftpflichtversicherung, überprüfen soll.

Nach TI ist der Gehalt dieser Norm auf Verordnungsstufe zu regeln.

Die Kompetenznorm in Absatz 4 braucht es nach Meinung der SSBS nicht, da nicht einzusehen ist, weshalb Personen mit Aufenthalt oder Sitz im Ausland anders zu behandeln sind als solche mit normalem Aufenthalt in der Schweiz. Insbesondere befürchtet der SSBS, dass entsprechende Tätigkeiten ohne Vorhandensein einer anerkannten oder gleichwertigen Ausbildung (inklusive Lawinenausbildung) gestattet werden könnten. Dies sei weder mit dem Gesetzeszweck noch mit dem Gebot der Rechtsgleichheit vereinbar und würde zu einer Inländerdiskriminierung führen.

SRV weist darauf hin, dass auf Grund der Regeln über die Dienstleistungsfreiheit zwischen der EU und der Schweiz ausländische Anbieter in der Schweiz bis zu 90 Tagen bewilligungsfrei tätig sein dürfen.

Minderheit:

ausdrücklich ablehnend: SAB lehnen das Konzept der Minderheit ab.

ausdrücklich einverstanden: STV-FST bevorzugt Minderheitsmeinung.

Artikel 9 Wirksamkeit der Bewilligung

Abs. 1 und 2

Der SSBS findet Abs. 1 und 2 richtig und wichtig. Laut ES und SGV liegt diese Regelung auf der Hand und bedarf darum keiner Erwähnung im Gesetz.

STV-FST möchte den Abs. 2 streichen, da die Bestimmung unnötig ist.

Laut VS ist in Absatz 1 die "kantonale Behörde" durch "...der zuständigen Bundesbehörde..." zu ersetzen.

Abs. 3

Der Kanton GL macht darauf aufmerksam, dass Zwischenfälle an Klettersteigen durchwegs auf regelwidriges Verhalten der Benutzer zurückzuführen sind. Baupolizeiliche Überprüfungen würden da nichts bringen. Zudem müssten dann unzählige Fixseile in den Schweizer Alpen zur Sicherung von Wanderwegen auch baupolizeilich überprüft werden.

AR möchte auch mobile Einrichtungen durch die Kantone überprüfen lassen können.

SG findet die baupolizeiliche Überprüfung der Klettersteige durch den Kanton nicht realisierbar.

Artikel 10 Geltungsdauer der Bewilligung

GR und SVB beantragen, die Geltungsdauer durch den Bundesrat festlegen zu lassen. GR beantragt Art. 10 zu streichen und Art. 8 Abs. 4 entsprechend zu ergänzen. Nach SVB ist es sinnvoll, die Bewilligung mit dem Weiterbildungsrhythmus zu koppeln. Da dieser ändern kann, soll der Bundesrat dies festlegen.

Da der Bundesrat die jeweilige Weiterbildung regelt (Art. 8 Abs. 3) und die erteilte Bewilligung vier bzw. zwei Jahre gültig ist, besteht gemäss SVV die Gefahr, dass Risikosportarten während vier Jahren angeboten und ausgeführt werden, ohne dass eine Weiterbildung besucht wurde und entsprechend die neuen Erkenntnisse umgesetzt werden.

Nach LU ist die Geltungsdauer von Bewilligungen für das Anbieten von Aktivitäten gemäss Art. 2 nicht geregelt.

GL will die Bewilligungsdauer den entsprechenden Weiterbildungsrhythmen den Verbänden anpassen.

Der SSBS sieht keinen Anlass, die Geltungsdauer der Bewilligung zu begrenzen. Der SSBS schlägt einen Passus vor, dass die Bewilligung automatisch erlischt, wenn die erforderliche Weiterbildung nicht besucht wird. Sollte trotz des Antrages eine Geltungsdauer eingeführt werden, sollte sie gleich lang bemessen sein wie die Frist zur Absolvierung des obligatorischen Weiterbildungskurses.

VS stellt in Frage, wie von einem ausreichenden, resp. vorgeschriebenen Versicherungsschutz ausgegangen werden könne, wenn dieser nicht jährlich geprüft

werde. VS empfiehlt daher eine jährliche Prüfung. Zudem sollen alle dem Gesetz Unterworfenen gleich behandelt werden, und dementsprechend die Gültigkeitsdauer für alle gleich sein.

ASAM würde Abs. 1 streichen.

Artikel 11 Entzug der Bewilligung

Der SVV unterstützt den Vorschlag der Kommissionsminderheit. Nach seiner Auffassung lässt das Legalitätsprinzip keine aufsichtsrechtlichen Zwangsmassnahmen ohne gesetzliche Grundlage zu.

Nach LU genügt als Sanktion bei Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften der Entzug oder die Verweigerung der Bewilligung. Damit seien automatisch auch alle weniger einschneidenden Sanktionsformen zulässig.

NW beantragt, den Artikel ersatzlos zu streichen. Sind die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung nicht mehr erfüllt, so ergibt sich von selbst der Entzug der Bewilligung.

Der SBV bemängelt die Minderheitsmeinung in Art. 12 a ff., möchte aber die wichtigsten und sinnvollsten Elemente des Minderheitsvorschlages in Art. 11 einbauen und schlägt vor, diese Norm so zu ergänzen, dass die Bewilligungsinhaber verwarnet oder ihnen Weisungen erteilt werden können, wenn sie die Sorgfaltspflicht verletzt haben oder ungenügende Gewähr bieten, diese einzuhalten. In Fällen schwerwiegender Sorgfaltspflichtverletzung soll ein befristetes Verbot für die jeweilige Gewerbstätigkeit oder Teile davon für längstens drei Jahre ausgesprochen werden dürfen.

VS: Auch der Entzug der Bewilligung soll in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen.

Artikel 12 Gebühren

VS, SO und SGV begrüßen eine einheitliche Gebührenregelung auf Bundesebene.

LU begrüsst die vorgesehene einheitliche Regelung der Gebührenhöhe durch den Bundesrat.

Die Gebühren und Auflagen für die Bewilligung dürfen nach der SAB nicht zu hoch angesetzt werden, da es in der Schweiz viele Bergführer den Beruf als Nebenerwerb ausüben und dies sonst nicht mehr legal möglich wäre.

Finanzielle Auswirkungen allgemein:

NW fehlen die Angaben des Bundes über die Regelung der Kosten bei dem mit dem Vollzug des Gesetzes verbundenen Kontrollaufwand. Die vom Bundesrat festzulegenden Gebühren, würden nur den Aufwand für die Bewilligungserteilung decken.

TI hofft, dass die dem Bund anvertraute Handhabung der Kostenneutralität auch tatsächlich durchgezogen wird. Aufforderung an den Bund zur Ausarbeitung einer Tarifstruktur. Es soll vermieden werden, dass den Kantonen durch Folgekosten Mehrkosten für nicht kantonsspezifische Aufgaben erwachsen.

Vgl. zur Variante im Allgemeinen oben unter 3.1.
SGV und BFU lehnen den Minderheitsantrag in Artikel 12a ab.

BE, NW und SBV bemängeln die uneinheitliche Terminologie in Artikel 12 lit. b und Art. 11; statt Aufsichtsbehörde sollte der gleiche Begriff wie in Artikel 11 (kantonale Behörde) verwendet werden.

VS und AR findet die Vorschläge der Kommissionsminderheit zu Art. 12 b notwendig. Diese müssten aber auch auf die Anbieter gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c bis e ausgedehnt werden. VS schlägt vor, die Aufsichtsbehörde beim Bund anzusiedeln. Für ES und den SGV ist es unklar, wer welche Kompetenzen hat.

TI sieht den maximalen Bussenbetrag von 20`000.- Franken als ungenügend an. Vor allem angesichts der Regelung in andern Kantonen. Dieser vorgeschlagene Betrag hat gemäss TI keine Präventivwirkung.

BERG+TAL spricht sich für die Artikel 12b bis 12e aus, möchte aber den Art. 12a streichen. ES und SGV möchten Artikel 12a und 12d streichen. Artikel 12e finden sie unverhältnismässig lange.

Der SGV erwähnt, dass Artikel 12c ermöglichen würde, dass Kantone unabhängig voneinander unterschiedliche Disziplinar massnahmen ergreifen könnten. Zum Einen behält die kantonale Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat, ihre Disziplinarhoheit. Zum Andern könnte aber auch die Behörde jenes Kantons eine Bewilligung widerrufen, auf dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeit ausgeübt wird.

VS möchte Artikel 12a streichen, ist aber mit 12c einverstanden. Vorschlag einer redaktionellen Änderung: "Der Bund kann die Kantone mit der Durchführung von Disziplinarverfahren...beauftragen". In Artikel 12d sollte sinngemäss der Unterricht erwähnt sein, gleiches gilt für Artikel 12e.

Artikel 13 Datenbearbeitung und Datenschutz

BE sieht in Absatz 2 noch keine ausreichende rechtliche Grundlage dafür, dass Dritte bei Entzug oder Verweigerung der Bewilligung darüber informiert werden können.

SO geht davon aus, dass die von der kantonalen Behörde erteilten Bewilligungen auch auf dem Internet veröffentlicht werden können.

GR und UR fordern ein zentrales Register, welches von einem Bundesamt oder einem Fachverband geführt wird. VS würde die Zuständigkeit generell dem Bund überlassen.

VS und UR möchten an Stelle der individuellen Auskunftserteilung ein zentrales öffentliches Register.

SBV wünscht neben dem Datenschutz auch die Informationspflicht im Interesse der Sicherheit gesetzlich verankern zu können.

4. Abschnitt: Kantonale Einschränkungen für den Zugang zu bestimmten Gebieten

STV-FST möchte den ganzen Abschnitt streichen, da er nicht in ein Rahmengesetz gehört.

Artikel 14

GR möchte statt "verbieten" "einschränken". Damit wäre auch eine zeitliche Einschränkung (z.B. im Bereich River-Rafting) möglich.

SBV verweist auf ihren Vorschlag in Art. 7 Abs. 3 und schlägt vor, anstatt nur "verbieten" "...verbieten oder einschränken, wenn..." zu schreiben.

Da die Bestimmung rein deklaratorisch und sachfremd ist, sollte sie nach der Meinung von ZH, SSBS, ES und SGV gestrichen werden.

AG und MWS möchten den Artikel mit dem Hinweis auf Schutzbestimmungen anderer eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Erlasse ergänzen.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen

Artikel 15 Übertretungen

Gemäss SO ist die Sanktion an den revidierten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches anzupassen. Dort ist die Haftstrafe nicht mehr vorgesehen.

SBV verweist auf ihre Bemerkungen zu Art. 11. Nach SBV genügt die begrenzte Strafbarkeit, zumal das ordentliche Strafrecht bei Unfällen mit schweren Folgen direkt eingreift.

GR möchte die Möglichkeit des Verweises einführen.

Artikel 16 Strafverfolgung

GR will den Austausch zwischen den kantonalen Behörden besser sichergestellt wissen und schlägt eine entsprechende Ergänzung der Bestimmung vor.

VS schlägt vor, die Strafverfolgung sollte im Auftrag des Bundes erfolgen, da der Bund die Normen setzt und diese mit Hilfe der Kantone durchsetzt.

6. Abschnitt: Unterstützung juristischer Personen des Privatrechts

Artikel 17

SO begrüsst diese Regelung. BFU unterstützt dies auch, aber nur wenn ihre Mitgliedschaft bei Safety in adventures weiterhin gewährleistet ist. GR ist nur dann mit dem Artikel einverstanden, wenn nicht nur die Stiftung Safety in adventures gefördert wird, sondern auch andere Organisationen.

Der SRV verlangt, dass die Stiftung Safety in adventures mit Verbänden zusammenarbeiten und auch diesen Verbänden das Recht zur Zertifizierung von Betrieben übertragen muss. Dies würde die heute anfallenden Kosten für eine Zertifizierung massiv senken.

ablehnend:

Diese Bestimmung erachten SSBS und VS als unnötig.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

NW erwähnt den Arbeitnehmerschutz bei Anbietern von Risikoaktivitäten. Arbeitnehmer seien bei Risikoaktivitäten erhöhten psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt. Eine Anpassung der entsprechenden Bestimmungen im Arbeitsgesetz sei deshalb zu prüfen.

Artikel 18 Vollzug

Das Bundesgericht hat keine materiellen Anmerkungen, sondern äussert sich ausschliesslich zum Vollzug und zum Rechtsschutz. Das Bundesgericht bemängelt, dass im Entwurf keine Bestimmung zum Rechtsschutz enthalten ist. Das Bundesgericht würde es begrüssen, wenn die Vollzugsnormen mit den bundesrechtlichen Anforderungen an die kantonale Gerichtsorganisation ergänzt würden. Gegen letzte kantonale Entscheide kann beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Dafür müssen die Kantone als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts obere Gerichte einsetzen. Bei der strafrechtlichen Bestimmung wäre nach dem Bundesgericht ähnlich vorzugehen.

VS möchte den Vollzug dem Bund übertragen. Die Kantone sollen in die polizeiliche Arbeit miteinbezogen sein. Somit soll auch der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen erlassen. Sollten hingegen die Kantone für die Ausführung des Gesetzes zuständig sein, ist den Kantonsregierungen die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zu übertragen.

Nach SRV hat der Bundesrat darauf zu achten, dass die Ausführungsnormen vernünftig bleiben und nicht die Ausübung von Risikoaktivitäten verunmöglichen.

Artikel 19 Übergangsbestimmungen

Abs. 1:

GR möchte den Begriff "Bergführer" durch eine allgemeine Formulierung ersetzen:

Nach SBV sollte die längste Gültigkeitsdauer altrechtlicher Bewilligungen mit der Bewilligungsdauer des Art. 8 bzw. 10 koordiniert werden. Werden dort vier Jahre vorgeschlagen, besteht kein sachlicher Grund, die übergangsrechtliche Maximalfrist zu verkürzen.

SBS möchte die Übergangsbestimmung für Bergführerinnen und Bergführer auf 4 Jahre ausdehnen bzw. auf die Gültigkeitsdauer des früheren Rechts abstimmen, wenn sie schon seit 10 oder mehr Jahren ohne jegliche Beanstandung tätig waren.

Artikel 20 Referendum und Inkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis

AFKS	Vier Schweizer Konsumentenorganisationen: associazione consumatrici dell svizzera italiana (acsi), Fédération romande des consommateurs (FRC), Konsumentenforum (kf) und Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
AG	Argau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
ASAM	Association Suisse des Accompagnateurs en Moyenne Montagne
ANS	AQUA NOSTRA SCHWEIZ
BE	Bern
BERG+TAL	Alpenschule Berg+Tal
BFU	Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
BSV	Verband Bergsportschulen Schweiz
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen
ES	economiesuisse
FDP	Freisinnig demokratische Partei Schweiz
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
GV	Schweizerischer Gemeindeverband
JU	Jura
LU	Luzern
MWS	Mountain Wilderness Schweiz
NATURFREUNDE	Naturfreunde Schweiz
NE	Neuchatel
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
PRO NATURA	Pro Natura - Schweizerischer Bund für Naturschutz
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete
SAC	Schweizer Alben-Club SAC
SAFETY	Stiftung Safety in adventures
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SB	Schweizerischer Bauernverband
SBS	Seilbahnen Schweiz
SBV	Schweizerischer Bergführerverband
SDNV	Association Vaudoise des Ecoles et des Professeurs de Sports de Neige

SG	St. Gallen
SGV	Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen KMU
SH	Schaffhausen
SKV	Schweizerischer Kanu-Verband
SO	Solothurn
SOA	Swiss Outdoor Association
SP	Sozialdemokratische Partei Schweiz
SRV	Schweizerischer Rafting Verband
SS	Schweizerischer Städteverband
SSBS	Schweizerischer Snowboard Schulungsverband
STV	Schweizerischer Trendsportverband
STV-FST	Schweizerischer Tourismus-Verband
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
SWISS SNOWSPORT	Swiss Snowsports
SWISS TS	Swiss TS Technical Services AG
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VBS	Verband Bergsportschulen Schweiz
VS	Wallis
VÖV	Verband öffentlicher Verkehr
WEKO	Sekretariat der der Wettbewerbskommission
WW	Genossenschaft WeitWandern
ZH	Zürich
ZU	Zug